

31922600

SATZUNG
DES
ST.-ANNA-KAPELLE-BAUVEREINS E.V.
IN FREIBURG-EBNET

Präambel

Am östlichen Ortsende von Freiburg-Ebnet wurde um 1590 eine St.-Anna-Kapelle erbaut. Bei Truppendurchzügen kam es 1796 zur Zerstörung der Kapelle. 1811 wurde an der gleichen Stelle zur Erinnerung an die alte Kapelle ein einfaches Gedenkkreuz, das St.-Anna-Kreuz, errichtet.

Alle Menschen, die Freiburg-Ebnet in Richtung Dreisamtal und Schwarzwald verließen oder die von Osten nach Freiburg kamen, konnten in der Kapelle Einkehr und Fürbitte halten.

Die alte Kapelle ist noch heute auf dem Hochaltarbild der St.-Hilarius-Kirche in Freiburg-Ebnet zu sehen. Mit dem beabsichtigten Neubau der Kapelle soll unter anderem auch ein Teil der Ortsgeschichte von Ebnet wieder lebendig werden.

In dem St.-Anna-Kapelle-Bauverein sollen sich Menschen zusammenfinden, die Sinn und Verständnis für christliche und geschichtliche Traditionen haben und die deshalb zur Wiedererrichtung der St.-Anna-Kapelle beitragen wollen.



Kunde

331-515-31

§ 1**Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „St.-Anna-Kapelle-Bauverein e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Freiburg im Breisgau.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2**Zweck, Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein bezweckt, auf einem am östlichen Ortsende von Freiburg-Ebnet gelegenen, derzeit noch im Eigentum der Stadt Freiburg i.Br. stehenden, von dieser aber an Herrn Nikolaus von Gayling-Westphal in Freiburg-Ebnet verkauften Grundstück einen Neubau der St.-Anna-Kapelle zu errichten und diese Kapelle anschließend zu unterhalten und instand zu halten. Die zur Verwirklichung dieses Zwecks erforderlichen Mittel verschafft sich der Verein durch Beiträge und freiwillige Leistungen seiner Mitglieder sowie durch freiwillige Zuwendungen Dritter. Herr von Gayling-Westphal verpflichtet sich gegenüber dem Verein, die Kapelle, sobald er im Grundbuch als neuer Eigentümer eingetragen ist, unentgeltlich, unbefristet und unwiderruflich auf seinem Grundstück zu dulden, diese Verpflichtung auch einem Rechtsnachfolger aufzuerlegen und sie im Grundbuch zugunsten des Vereins als beschränkte persönliche Dienstbarkeit eintragen zu lassen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf

keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an die Kirchengemeinde St. Hilarius in Freiburg-Ebnet, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

Mitgliedschaft, Beitrag

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck fördern und sich zur Zahlung des Jahresbeitrags verpflichten.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand aufgrund schriftlichen Antrags.
3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die Ausübung des Stimmrechts kann nicht einem anderen überlassen werden.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austrittserklärung, die gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres schriftlich abzugeben ist,
 - c) durch Ausschluss (siehe Absatz 5).
5. Über den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist nur zulässig, wenn ein wichtiger Grund, insbesondere ein grober Verstoß gegen den Zweck des Vereins oder Verzug in Höhe von insgesamt zwei Jahresbeiträgen vorliegt. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben,

sich binnen einer Frist von mindestens zwei Wochen zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstands kann der Betroffene die Mitgliederversammlung anrufen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Betroffenen.

6. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Bei Bedürftigkeit eines Mitglieds kann der Vorstand den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

§ 4

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

der Vorstand

und

die Mitgliederversammlung.

§ 5

Vorstand

1. Mitglieder des Vorstands sind
 - a) der Vorsitzende
 - b) der 1. stellvertretende Vorsitzende
 - c) der 2. stellvertretende Vorsitzende
 - d) 1 – 3 Beisitzer

- e) der Schatzmeister
- f) der Schriftführer

Alle Mitglieder des Vorstands sind stimmberechtigt.

2. Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so wählen die übrigen Vorstandsmitglieder einen Nachfolger für die Dauer der verbleibenden Amtszeit.
4. Im Innenverhältnis zum Verein darf der 1. stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden, der 2. stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden und des 1. stellvertretenden Vorsitzenden den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
5. Der Vorstand führt ehrenamtlich die laufenden Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis zum Verein ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
6. Der Vorstand ist bei Bedarf oder auf Verlangen von mindestens zwei seiner Mitglieder durch den Vorsitzenden oder einen seiner beiden Stellvertreter einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder, unter denen sich der Vorsitzende oder einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden befinden muss, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw., wenn dieser nicht anwesend ist, des 1. bzw. 2. stellvertretenden Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden bzw., wenn dieser

nicht anwesend ist, vom 1. bzw. 2. stellvertretenden Vorsitzenden sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

7. Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert. Er hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
3. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den 1. stellvertretenden Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung beider durch den 2. stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen.
4. Anträge von Mitgliedern, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, sind mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich unter Angabe der Gründe einzureichen. Über Anträge, die während der Mitgliederversammlung gestellt werden, kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn sie diese Anträge durch besonderen Beschluss auf die Tagesordnung setzt.

§ 7**Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Wahl eines Versammlungsleiters und eines Schriftführers,
2. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands (§ 5 Abs. 1), der Jahresrechnung und des Berichts der Rechnungsprüfer (§ 9),
3. Entlastung des Vorstands (§ 5 Abs. 1),
4. Wahl des Vorstands (§ 5 Abs. 1) und der beiden Rechnungsprüfer (§ 9),
5. Beschlussfassung über die Höhe des Jahresbeitrags,
6. Genehmigung des Haushaltsplans,
7. Beschlussfassung über Kreditaufnahmen, Bürgschaften und ähnliche Verbindlichkeiten,
8. Beschlussfassung über Satzungsänderung, Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins (§ 8 Abs. 5),
9. Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte.

§ 8**Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird durch einen von ihr zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

2. Über die Verhandlungen, Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll aufgenommen. Die Mitgliederversammlung wählt zu diesem Zweck einen Schriftführer. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen einer Woche eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich einberufen. Diese neue Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Beschlussfassung erfolgt, soweit in Absatz 5 nichts anderes bestimmt ist, durch einfache Stimmenmehrheit, wobei Stimmenthaltungen unberücksichtigt bleiben. Im Falle der Stimmengleichheit steht dem Versammlungsleiter (Absatz 1) der Stichentscheid zu. Bei Wahlen, bei denen Stimmenthaltungen ebenfalls unberücksichtigt bleiben, ist im Falle der Stimmengleichheit ein zweiter Wahlgang durchzuführen; ergibt dieser abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen, über eine Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins; die Zustimmung nicht erschienener Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 9

Rechnungsprüfung

Die Buch- und Kassenführung des Vereins ist mindestens einmal jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von vier Geschäftsjahren gewählte Rechnungsprüfer zu prüfen. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand des Vereins angehören. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht über das Ergebnis ihrer Buch- und Kassenprüfung.

Freiburg, den

.....
(Prof. Dr. Franz Enz)

.....
(Nikolaus von Gayling-Westphal)

.....
(Bernhard Sanger)

.....
(Bernhard Schworer)

.....
(Gerhard Morstadt)

.....
(Siegfried Stier)

.....
(.....)